

850 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 11. 12. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 313/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Österreichischen Staatsbürgern sind weiters Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH gleichgestellt.“

2. § 10 a Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Zwecke der Fürsorge für die im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 1 und 3) und die in den Abs. 2, 3 und 3 a angeführten Behinderten; für alle diese Personen jedoch nur dann, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet haben;“

3. § 10 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Abs. 1 lit. a, d und h aufgezählten Hilfen können auch Behinderten, die österreichische Staatsbürger, Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, gewährt werden, deren Grad der Behinderung weniger als 50 vH, jedoch mindestens 30 vH beträgt, wenn diese ohne solche Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.“

4. § 10 a Abs. 3 lautet:

„(3) Behinderten, die österreichische Staatsbürger, Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, deren Grad der Behinderung mindestens 50 vH beträgt und die nicht dem im § 2 Abs. 3 angeführten Personenkreis angehören, können Hilfen nach Abs. 1 lit. a dann gewährt werden, wenn ohne diese Hilfsmaßnahmen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre.“

5. § 10 a Abs. 3 a lautet:

„(3 a) Behinderten, die nicht österreichische Staatsbürger, Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, können die im Abs. 1 lit. a, d und h aufgezählten Hilfen gewährt werden, wenn der Grad ihrer Behinderung mindestens 50 vH beträgt, sie ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet haben und sie ohne diese Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.“

6. § 22 a Abs. 4 lautet:

„(4) Wählbar sind alle begünstigten Behinderten des Betriebes, die am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind, das 19. Lebensjahr vollendet haben und abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt zugleich mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

VORBLATT

Problem:

1. Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum;
2. Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit durch Art. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
3. Begünstigte Behinderte können nur österreichische Staatsbürger und Flüchtlinge sein.

Ziel:

Anpassung des Behinderteneinstellungsgesetzes an das Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Lösung:

Gleichstellung der Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit österreichischen Staatsbürgern.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz können ausschließlich österreichische Staatsbürger und Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde, dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören. Lediglich in einem kleinen Teilbereich — der Gewährung von Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds im Zusammenhang mit der Erlangung oder Aufrechterhaltung eines Arbeitsplatzes — können derzeit Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz auch für behinderte Ausländer erbracht werden.

Diese Rechtslage steht im Widerspruch zu Art. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der ein Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit vorsieht. Wegen der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum ist daher eine Anpassung des Behinderteneinstellungsgesetzes an das Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes erforderlich. Dies soll dadurch geschehen, daß Staatsangehörige sämtlicher EWR-Mitgliedstaaten in gleicher Weise wie österreichische Staatsbürger (und Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde) dem Kreis der begünstigten Behinderten zugehören können. Wie bei Österreichern ist es Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten, daß ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vH vorliegt und kein Ausschließungsgrund gegeben ist.

Darüber hinaus sollen Staatsangehörige der EWR-Mitgliedstaaten unter denselben Voraussetzungen wie österreichische Staatsbürger (und Flüchtlinge) auch dann Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds erhalten können, wenn sie — wegen eines Grades der Behinderung von weniger als 50 vH oder wegen einer bestehenden Schul- oder Berufsausbildung — nicht dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören. Leistungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zum Zwecke der Fürsorge für Behinderte können jedoch nur erbracht werden, wenn diese Personen ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Überdies soll vorgesehen werden, daß sämtliche begünstigten Behinderten (auch solche aus EWR-Mitgliedstaaten) zu Behindertenvertrauenspersonen gewählt werden können.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vH aufweisen, sollen österreichischen Staatsbürgern und Flüchtlingen in jeder Hinsicht gleichgestellt werden. Behinderte Staatsangehörige von EWR-Mitgliedstaaten sollen damit in den Genuß sämtlicher Begünstigungen des Behinderteneinstellungsgesetzes (insbesondere den erhöhten Kündigungsschutz, Förderungen für den Behinderten selbst und seinen Dienstgeber, Anrechnung auf die Pflichtzahl bei der Überprüfung der Beschäftigungspflicht) kommen.

Zu Art. I Z 2 (§ 10 a Abs. 1 lit. a):

Leistungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zum Zwecke der Fürsorge sollen nur erbracht werden, wenn der Behinderte seinen dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Art. I Z 3 (§ 10 a Abs. 2):

Leichtbehinderte Staatsangehörige von EWR-Mitgliedstaaten mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 vH, jedoch weniger als 50 vH sollen — wie Österreicher und Flüchtlinge — Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds erhalten können, wenn sie ohne die Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten könnten.

Zu Art. I Z 4 (§ 10 a Abs. 3):

Behinderten Staatsbürgern von EWR-Mitgliedstaaten, die sich nach dem 15. Lebensjahr in Schul- oder Berufsausbildung befinden und deswegen nicht dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören, sollen gleich Österreichern und Flüchtlingen Förde-

rungen aus dem Ausgleichstaxfonds zur Unterstützung der Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung gewährt werden können.

Zu Art. I Z 5 (§ 10 a Abs. 3 a):

Diese Änderung ergibt sich aus der Gleichstellung der Staatsbürger von EWR-Mitgliedstaaten. Arbeitsplatzbezogene Förderungen sollen weiterhin den behinderten Ausländern zugute kommen, die nicht Angehörige von EWR-Mitgliedstaaten sind.

Zu Art. I Z 6 (§ 22 a Abs. 4):

Es soll klargestellt werden, daß sämtliche dem Kreis der begünstigten Behinderten zugehörenden behinderten Menschen das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Behindertenvertrauensperson innehaben. Wählbar sollen alle begünstigten Behinderten sein, die seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind. Abgesehen von der österreichischen Staatsbürgerschaft sollen die Behinderten, die zu Behindertenvertrauenspersonen gewählt werden können, die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.

Textgegenüberstellung

BEHINDERTENEINSTELLUNGSGESETZ

Geltende Fassung

§ 2 Abs. 1:

(1) Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH. Österreichischen Staatsbürgern sind Flüchtlinge mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH, denen Asyl gewährt worden ist, gleichgestellt, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

§ 10 a Abs. 1 lit. a:

a) Zwecke der Fürsorge für die im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 1 und 3) und die in den Abs. 2, 3 und 3 a angeführten Behinderten;

§ 10 a Abs. 2:

(2) Die im Abs. 1 lit. a, d und h aufgezählten Hilfen können auch Behinderten, die österreichische Staatsbürger oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, gewährt werden, deren Grad der Behinderung weniger als 50 vH, jedoch mindestens 30 vH beträgt, wenn diese ohne solche Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

§ 10 a Abs. 3:

(3) Behinderten, die österreichische Staatsbürger oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, deren Grad der Behinderung mindestens 50 vH beträgt und die nicht dem im § 2 Abs. 3 angeführten Personenkreis angehören, können Hilfen nach Abs. 1 lit. a dann gewährt werden, wenn ohne diese Hilfsmaßnahmen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre.

Vorgeschlagene Fassung

§ 2 Abs. 1:

(1) Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH. Österreichischen Staatsbürgern sind Flüchtlinge mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH, denen Asyl gewährt worden ist, gleichgestellt, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind. Österreichischen Staatsbürgern sind weiters Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH gleichgestellt.

§ 10 a Abs. 1 lit. a:

a) Zwecke der Fürsorge für die im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 1 und 3) und die in den Abs. 2, 3 und 3 a angeführten Behinderten; für alle diese Personen jedoch nur dann, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet haben;

§ 10 a Abs. 2:

(2) Die im Abs. 1 lit. a, d und h aufgezählten Hilfen können auch Behinderten, die österreichische Staatsbürger, Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, gewährt werden, deren Grad der Behinderung weniger als 50 vH, jedoch mindestens 30 vH beträgt, wenn diese ohne solche Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

§ 10 a Abs. 3:

(3) Behinderten, die österreichische Staatsbürger, Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, deren Grad der Behinderung mindestens 50 vH beträgt und die nicht dem im § 2 Abs. 3 angeführten Personenkreis angehören, können Hilfen nach Abs. 1 lit. a dann gewährt werden, wenn ohne diese Hilfsmaßnahmen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre.

Geltende Fassung

§ 10 a Abs. 3 a:

(3 a) Behinderten, die nicht österreichische Staatsbürger oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, können die im Abs. 1 lit. a, d und h aufgezählten Hilfen gewährt werden, wenn der Grad ihrer Behinderung mindestens 50 vH beträgt, sie ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet haben und sie ohne diese Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

§ 22 a Abs. 4:

(4) Wählbar sind alle begünstigten Behinderten des Betriebes, die am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind und die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 10 a Abs. 3 a:

(3 a) Behinderten, die nicht österreichische Staatsbürger, Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Flüchtlinge (§ 2 Abs. 1) sind, können die im Abs. 1 lit. a, d und h aufgezählten Hilfen gewährt werden, wenn der Grad ihrer Behinderung mindestens 50 vH beträgt, sie ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet haben und sie ohne diese Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

§ 22 a Abs. 4:

(4) Wählbar sind alle begünstigten Behinderten des Betriebes, die am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind, das 19. Lebensjahr vollendet haben und abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.